

Az: 33.12-05120-0315-8239/2019

Halle, 03.05.2019
bearbeitet von: Herr Kießling
Telefon: 0345/5212204

Niederschrift zum Scopingtermin vom 04.04.2019**Scopingtermin in Vorbereitung des bergrechtlichen Planfeststellungsverfahrens für das
Vorhaben Kiessandtagebau Köplitz****Niederschrift zum Scopingtermin vom 04.04.2019**

Vorhaben: Kiessandtagebau Köplitz

Antragsteller: Mitteldeutsche Baustoffe GmbH
Köthener Straße 13
06193 Petersberg OT Sennowitz

Verhandlungsort: Landesamt für Geologie und Bergwesen
Sachsen-Anhalt (LAGB)
Köthener Straße 38
06118 Halle/Saale

Verhandlungsleitung: Frau Kirstenpfad
LAGB, Dezernatsleiterin 33 – Besondere Verfahrensarten

Schriftführer: Herr Kießling, LAGB, Dezernat 33

Datum, Uhrzeit: 04.04.2019, 10:00 Uhr bis 12:20 Uhr



1. Einführung

Die Verhandlungsleiterin, Frau Kirstenpfad, führte in den Termin zunächst wie folgt ein:

Die Mitteldeutsche Baustoffe GmbH, im Folgenden als Antragstellerin bezeichnet, sei Inhaberin des Bergwerkseigentums Köplitz, Berechtsams-Nr. III-A-f-575/90/732, für die Gewinnung des Bodenschatzes Kiese und Kiessande zur Herstellung von Betonzuschlagstoffen sowie des angrenzenden grundeigenen Feldes Ateritz/Randfeld. Das Bergwerkseigentum umfasst eine Fläche von ca. 94,1 ha. Das grundeigene Feld umfasst eine Fläche von ca. 3,2 ha.

Das Vorhabensgebiet befinde sich im Land Sachsen-Anhalt, im Landkreis Wittenberg und gehöre zur Stadt Kemberg. Die Vorhabenfläche liege in den Gemarkungen Ateritz, Flur 1, Rotta, Flur 17 und Kemberg Flur 20.

Die Bundesstraße B 2 von Kemberg nach Bad Dübener See verlaufe diagonal durch das Bergwerkseigentum und trenne die Baufelder III und IV vom Baufeld V.

Das bergbauliche Vorhaben Kiessandtagebau Köplitz Baufelder III bis V sei am 26.11.2004 bergrechtlich planfestgestellt worden. Der Planfeststellungsbeschluss wurde zunächst bis zum 31.12.2017 befristet.

Aufgrund geänderter Marktbedingungen sei der Tagebau nicht wie geplant in Anspruch genommen worden, sodass mit Entscheidung des LAGB vom 20.12.2017 zunächst eine Verlängerung des Planfeststellungsbeschlusses um 5 Jahre bis zum 31.12.2022 erfolgt sei.

Nunmehr beabsichtige die Antragstellerin eine Verlängerung der Vorhabensdauer um weitere 45 Jahre bis zum Jahr 2067. Hierfür beantragte die Antragstellerin mit Schreiben vom 24.09.2018 die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung und den Entfall der allgemeinen Vorprüfung. Mit der beabsichtigten weiteren Verlängerung solle die bisher planfestgestellte Vorhabenslaufzeit um das 2,5-fache verlängert werden. Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens sei ausschließlich die Verlängerung der Vorhabenslaufzeit um 45 Jahre bis zum 31.12.2067.

Nach § 52 Abs. 2a BBergG sei die Aufstellung eines Rahmenbetriebsplans zu verlangen und für dessen Zulassung ein Planfeststellungsverfahren nach Maßgabe der §§ 57a und 57b BBergG durchzuführen, wenn ein Vorhaben nach § 57c BBergG einer Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf. Gemäß § 52 Abs. 2c BBergG gälten die Absätze 2a und 2b des § 52 Bundesberggesetz (BBergG) auch für die wesentliche Änderung eines Vorhabens.

Vorliegend bestehe für das eingangs erwähnte Vorhaben die Pflicht zur Durchführung einer allgemeinen Vorprüfung nach § 7 Abs. 1 und 2 UVPG i. V. m. § 9 Abs. 4 UVPG. Aufgrund des zeitlichen Umfangs der geplanten Verlängerung der Vorhabenslaufzeit, insbesondere im Verhältnis zur ursprünglich geplanten Laufzeit des Vorhabens, beantragte die Antragstellerin gemäß § 7 Abs. 3 UVPG für die geplante Änderung die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung. Im Hinblick auf die geplante Verlängerung der Vorhabenslaufzeit um 45 Jahre und die damit einhergehende Verzögerung der Rekultivierung der betroffenen Flächen, welche erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben könne, habe das LAGB die beantragte Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung und das Entfallen der Vorprüfung als zweckmäßig erachtet und die Aufstellung eines obligatorischen Rahmenbetriebsplans verlangt, für dessen Zulassung ein bergrechtliches Planfeststellungsverfahren mit Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen sei.



Die Antragstellerin beabsichtige zur Realisierung der Vorhabensänderung die Vorlage eines obligatorischen Rahmenbetriebsplanes.

Frau Kirstenpfad bat die Vertreter der Antragstellerin, das Vorhaben kurz vorzustellen.

Herr Jung und Herr Müller als Geschäftsführer der Antragstellerin wiesen einleitend darauf hin, dass es sich im Hinblick auf die geplante Verlängerung der Vorhabenslaufzeit des bereits bergrechtlich planfestgestellten Vorhabens um einen Präzedenzfall handele. So könne nach ihrer Auffassung das hierfür erforderliche Planfeststellungsverfahren nicht als normales Planfeststellungsverfahren durchgeführt werden, da sich im Hinblick auf das ursprünglich planfestgestellte Vorhaben aufgrund der Marktsituation der vergangenen Jahre lediglich die Vorhabenslaufzeit verlängere. Im Hinblick auf ihr bergbauliches Vorhaben sei die Antragstellerin stets um einen frühzeitigen und funktionalen Ausgleich der bergbaulichen Eingriffe bemüht, daher seien im Rahmen des Genehmigungsverfahrens für die Verlängerung der Vorhabenslaufzeit auch die bereits über das erforderliche Maß hinaus bereits realisierten Kompensationsmaßnahmen zu berücksichtigen. Die Entscheidung der Behörden über den Umgang mit bereits im Vorfeld realisierten Kompensationsmaßnahmen sei dabei existenzentscheidend.

Anschließend erfolgte durch den Vertreter des Planungsbüros Biancon, Herrn Kley, eine kurze Darstellung des bergbaulichen Vorhabens. Im Zeitraum von 2022 bis 2067 sollen auf einer Fläche von ca. 30 ha ca. 2,64 Mio. t Kiessande ausschließlich im Trockenschnitt abgebaut werden. Die Abfrachtung der gewonnenen Rohstoffe solle durchschnittlich 60.000 t/a betragen. Dies entspräche im Durchschnitt 10 LKW a 25 t/d an ca. 250 d/a. Die Gewinnung erfolge im Hochschnitt mittels Radlader, bei Wandhöhen bis über 20 m.

Die Aufbereitung der gewonnenen Kiessande erfolge mittels einer Doppeldecker-Siebmaschine. Damit könnten max. 3 Körnungen klassiert werden. Die Aufbereitungsanlage verfüge über eine Leistung von 100-400 t/h. Damit könnten Fertigprodukte von 150.000 t/a bis 200.000 t/a (abhängig von der Marktlage) aufbereitet werden.

Die Weiteren Inhalte der Vorhabensvorstellung können der Tischvorlage zum Scopingtermin entnommen werden.

Die Verhandlungsleiterin wies in diesem Zusammenhang darauf hin, dass auch bei einer geplanten durchschnittlichen Fördermenge von 60.000 t/a bei den Untersuchungen der Umweltauswirkungen die geplante maximale jährliche Fördermenge (hier 200.000 t/a) heranzuziehen sei. Änderungen der jährlichen Fördermengen bedürften der Zulassung im Rahmen eines Planänderungsverfahrens.

1. Festlegung:

Den Untersuchungen der Umweltauswirkungen ist die geplante maximale jährliche Fördermenge zugrunde zu legen und nicht die durchschnittliche jährliche Fördermenge.

Hinweis:

Änderungen der jährlichen Fördermengen bedürfen der Zulassung im Rahmen eines Planänderungsverfahrens.

Weiter führte die Verhandlungsleiterin aus, dass der Besprechungstermin der Festlegung über Inhalt, Umfang und Detailtiefe der Angaben im Sinne § 57a Abs. 2 BBergG diene. Die Mindestan-



forderungen an die Angaben des UVP-Berichts (ehemals UVS) richteten sich nach § 16 Abs. 1 UVPG. Soweit es für das Vorhaben von Bedeutung sei, müsse der UVP-Bericht auch die in Anhang 4 zum UVPG genannten weiteren Angaben enthalten (§ 16 Abs. 3 UVPG). Sie seien durch den Träger des Vorhabens mit Antragstellung (*Vorlage des Rahmenbetriebsplans*) beizubringen (*als Papierexemplar und digital im pdf-Format*).

Die materiell-rechtlichen Genehmigungsbedingungen für die Zulassung eines Rahmenbetriebsplanes seien für den Umfang der Antragsunterlagen ausschlaggebend.

Die Anforderungen eines vorsorgenden Umweltschutzes, die sich bei der UVP ergeben und über die Zulassungsvoraussetzungen des § 55 BBergG sowie der auf das Vorhaben anwendbaren Vorschriften in anderen Gesetzen hinausgingen, seien nach § 52 Abs. 2a Satz 3 BBergG als öffentliche Interessen im Sinne des § 48 Abs. 2 BBergG entscheidungsrelevant. Die bergrechtliche Planfeststellung schließe andere Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen und Planfeststellungen ein. Die materiellen Voraussetzungen aus diesen Gesetzen seien daher zu berücksichtigen (§ 57a Abs. 4 BBergG).

Der Antragstellerin solle im Ergebnis des Abstimmungstermins mitgeteilt werden, welche entscheidungserheblichen Daten durch sie beizubringen seien.

Bei dem im Besprechungstermin festgelegten Untersuchungsgegenstand, dem Untersuchungsumfang und den Untersuchungsmethoden handele es sich um vorläufige Festlegungen, die gegebenenfalls im Verlauf des Verfahrens verändert werden könnten. Die Entscheidung darüber treffe die Planfeststellungsbehörde, hier das LAGB.

Weiterhin diene der Besprechungstermin dem Unternehmer dazu, Informationen darüber zu erhalten, wo er bereits vorhandene Untersuchungsergebnisse nach § 57a Abs. 3 BBergG abfordern könne.

2. Erörterung von Gegenstand, Umfang und Methode der Umweltverträglichkeitsprüfung

2.1 Allgemeines und vorliegende Stellungnahmen

Frau Kirstenpfad leitete sodann zur schutzgutbezogenen Erörterung von Gegenstand, Umfang und Methoden der Umweltverträglichkeitsprüfung wie folgt über:

Im Scopingtermin (§ 15 Abs. 3 UVPG) würden den zu beteiligenden Behörden, im Land Sachsen-Anhalt anerkannten Naturschutzvereinigungen und sonstigen Trägern öffentlicher Belange die geplanten Maßnahmen vorgestellt und mit Ihnen erörtert. Diese hätten dann die Möglichkeit, sich mittels Hinweisen und Forderungen einzubringen. Der Termin diene somit der gegenseitigen Information des Trägers des Vorhabens einerseits und der Behörden, Verbände, Vereinigungen und sonstigen Trägern öffentlicher Belange andererseits. Der endgültige Umfang des Untersuchungsraumes und der beizubringenden Unterlagen werde dann von der Planfeststellungsbehörde festgelegt. Die Vorhabenträgerin müsse daraufhin die noch notwendigen Untersuchungen durchführen und die erforderlichen Unterlagen zusammenstellen. Diese seien Bestandteil des Antrags zur Durchführung des Planfeststellungsverfahrens.

Die im Auftrag des Unternehmens erarbeitete Tischvorlage vom 28.01.2019 sei in Vorbereitung des Scopingtermins den Ämtern und Behörden, deren Aufgabenbereiche im Sinne des § 17 UVPG betroffen seien, den Gebietskörperschaften, den im Land Sachsen-Anhalt anerkannten Naturschutzvereinigungen und sonstigen Trägern öffentlicher Belange übersandt und Gelegen-



heit gegeben worden, sich mit Hinweisen und gegebenenfalls auch Änderungen zum Untersuchungsgegenstand, zum Untersuchungsumfang und zu den Untersuchungsmethoden der Umweltverträglichkeitsuntersuchung (UVU) sowie sonstigen entscheidungserheblichen Fragen zu äußern.

Folgende Behörden und Gebietskörperschaften hatten sich zur Beratungsvorlage schriftlich geäußert:

- GDMcom Gesellschaft für Dokumentation und Telekommunikation mbH vom 12.02.2019 (Az.: 3589/2019),
- Stadt Kemberg vom 07.02.2019 (Az.: 4245/2019),
- Regionale Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg vom 18.02.2019 (Az.: 4488/2019),
- Abwasserzweckverband Elbaue/Heiderand vom 18.02.2019 (Az.: 4885/2019),
- Avacon Netz GmbH vom 28.02.2019 (Az.: 5041/2019),
- Landesverwaltungsamt, Referat 401 - Kreislauf- und Abfallwirtschaft, Deponien - vom 28.02.2019 (Az.: 5128/2019),
- Landesverwaltungsamt, Referat 404 - Wasser - vom 04.03.2019 (Az.: 5248/2019),
- Unterhaltungsverband „Fläming-Elbaue“ vom 04.03.2019 (Az.: 5256/2019),
- Landesanglerverband Sachsen-Anhalt e. V. vom 04.03.2019 (Az.: 5656/2019),
- Landesverwaltungsamt, Referat 407 - obere Naturschutzbehörde - vom 05.03.2019 (Az.: 5659/2019),
- Landesstraßenbaubehörde Regionalbereich Ost vom 07.03.2019 (Az.: 5836/2019),
- Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie vom 08.03.2019 (Az.: 6245/2019),
- Landkreis Wittenberg, FD 67 - Umwelt und Abfallwirtschaft - vom 15.03.2019 (Az.: 6414/2019),
- Landesverwaltungsamt, Referat 405 - Abwasser - vom 19.03.2019 (Az.: 6670/2019) und
- Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr vom 27.03.2019 (Az.: 7825/2019).

Der Vorhabenträgerin wurden die zum Vorhaben eingegangenen Stellungnahmen in Kopie zur Kenntnis und Berücksichtigung im weiteren Verfahren übergeben.

Die am Scopingtermin teilnehmenden Stellen und Personen sind der als Anlage 1 beigefügten Teilnehmerliste zu entnehmen.

Ihre Teilnahme am Scopingtermin hatten bereits im Vorfeld mit Abgabe einer schriftlichen Stellungnahme abgesagt die Stadt Kemberg, die Regionale Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg, das Landesverwaltungsamt, Referat 404 - Wasser -, der Unterhaltungsverband „Fläming-Elbaue“, der Landesanglerverband Sachsen-Anhalt e. V., die Landesstraßenbaubehörde Regionalbereich Ost und das Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr.

Die Vorstellung der Vorhabenträgerin und des Vorhabens erfolgten durch die Geschäftsführer der Mitteldeutsche Baustoffe GmbH Herrn Jung und Herrn Müller und ihr Mitarbeiter sowie durch die Vertreter des beauftragten Planungsbüros Biancon, Herrn Kley. Hinsichtlich der Einzelheiten



wurde auf die bereits zum Scopingtermin vorliegende Tischvorlage vom 29.01.2019 verwiesen.

Im Folgenden wurden die Hinweise und Bedenken aus den eingegangenen Stellungnahmen schutzgutbezogen behandelt.

2.2 Belange der Raumordnung

Einleitend stellte die Verhandlungsleiterin die Inhalte der zu den Belangen der Raumordnung vorliegenden Stellungnahmen vor. So sei das Vorhabensgebiet als Vorranggebiet für die Rohstoffgewinnung eingestuft. Bei der Aufstellung des Rahmenbetriebsplans seien die festgelegten Ziele der Raumordnung zu beachten und die sich in Aufstellung befindlichen Ziele der Raumordnung zu berücksichtigen.

Herr Löttsch machte darauf aufmerksam, dass bereits aus dem Jahr 1995 ein schalltechnisches Gutachten vorliege, dass für den Bereich der angrenzenden Wochenendgrundstücke eine Lärmimmission von 35 dB ausweise. Damit würden auch die aktuellen Lärmrichtwerte eingehalten.

Die Verhandlungsleiterin machte darauf aufmerksam, dass bei Verwendung älterer Gutachten und Daten deren Aktualität grundsätzlich zu überprüfen sei.

2. Festlegung:

Bei dem geplanten Vorhaben handelt es sich um ein raumbedeutsames Vorhaben. Die landesplanerische Abstimmung ist gemäß § 13 Abs. 2 LEntwG LSA in Form einer landesplanerischen Stellungnahme zu führen.

3. Festlegung:

Die seitens der Regionalen Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg in der Stellungnahme vom 18.02.2019 gegebenen Hinweise sind bei der Aufstellung des Rahmenbetriebsplans zu berücksichtigen.

4. Festlegung:

Bereits vorliegende ältere Gutachten sind auf ihrer Aktualität und Aussagekraft hinsichtlich des nunmehr angestrebten Vorhabens zu überprüfen, zu aktualisieren und ihre weitere Gültigkeit gutachterlich bestätigen zu lassen.

2.3 Schutzgut Mensch einschließlich menschliche Gesundheit

Die Verhandlungsleiterin stellte fest, dass zum Schutzgut Mensch einschließlich menschlicher Gesundheit in den vorliegenden Stellungnahmen keine weiterführenden Forderungen erhoben wurden. Die Hinweise in der Stellungnahme der Stadt Kemberg zum Schutzgut Mensch wurden bereits bei der Betrachtung der raumordnerischen Belange berücksichtigt. Der in der Tischvorlage vorgeschlagene Untersuchungsraum wurde als ausreichend angesehen.

5. Festlegung:

Im Rahmen der Lärmemissionsuntersuchungen sind die Sondergebiete „Wochenendhaus“ in und um Mark Zschiesewitz, als auch die Ortsteile Ateritz und Lubast, zu berücksichtigen.

6. Festlegung:

Der vorgeschlagene Untersuchungsraum zum Schutzgut Mensch einschließlich menschlicher Gesundheit ist ansonsten ausreichend.



2.4 Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Einleitend verlas Frau Kirstenpfad die zum Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt vorliegenden Stellungnahmen, hinsichtlich der Forderungen der oberen Naturschutzbehörde bat sie die Vertreterin der oberen Naturschutzbehörde, Frau Krüger, zu diesen selbst vorzutragen.

Frau Krüger merkte einleitend an, dass bezüglich der geplanten Kartierungen noch nachjustiert werden müsse. Die zu kartierenden Arten seien aufzuschlüsseln. Auch seien bei der Erfassung der Amphibien die Wanderbewegungen einzelner Arten zu berücksichtigen und nicht nur in Ufernähe zu kartieren.

Herr Kley sagte zu, die hierfür erforderlichen Unterlagen der oberen Naturschutzbehörde vorzulegen. Hinsichtlich der Kartierung der Wanderbewegungen der Amphibien machte er darauf aufmerksam, dass hier nur der nördliche Vorhabensbereich relevant sei. Die übrigen Vorhabensbereiche wiesen zu große Abstände von den Lebensraumhabitaten auf. Im Übrigen gab Herr Kley zu bedenken, dass die Erfassung nur für die Vorhabensflächen der nächsten 10 bis 20 Jahre relevant sei, da sich das Artenspektrum zukünftig ändern werde. Eine Erfassung in den später zu beanspruchenden Gewinnungsflächen sei nach Auffassung von Herrn Kley nicht zielführend. Auch machte Herr Kley darauf aufmerksam, dass bei einzelnen Arten die Wanderbewegungen bereits erfolgt seien, hier könnten im Rahmen der Kartierung lediglich die Rückwanderungen erfasst werden. Bei der Festlegung des Kartierungsumfangs seien zudem die wirtschaftlichen Zwänge der Antragstellerin zu berücksichtigen. Auch seien nicht alle Veränderungen der Umwelt durch die Antragstellerin zu verantworten, so wurde vereinzelt auf den Gewässern im Vorhabensgebiet ein „Schillern“ festgestellt.

Frau Krüger machte darauf aufmerksam, dass zur Abschätzung der Betroffenheit der Arten die Wanderbewegungen im gesamten Vorhabensgebiet zu erfassen seien. Aufgrund der so gewonnenen Ergebnisse könnten später noch Anpassungen hinsichtlich des Kartierungsumfangs erfolgen. Zur Abschätzung der Artenentwicklung müsse die Vergleichbarkeit der Datenerhebungen gewährleistet werden. Auch können Wanderstrecken innerhalb der Vorhabensflächen von Arten existieren. Daher seien entsprechende Kartierungen in allen relevanten Bereichen vorzusehen. Grundsätzlich sei eine vollständige Erfassungsperiode zu berücksichtigen. Sollten sich bei der Erfassung der Rückwanderungen Relevanzen im Hinblick auf die Vorhabensflächen ergeben, so sind die Wanderbewegungen in der nächsten Erfassungsperiode vollständig zu kartieren. Im Rahmen der Kartierungs- und Erfassungsarbeiten müsse eine belastbare Bewertungsbasis geschaffen werden.

Auch die Vertreterin der unteren Naturschutzbehörde, Frau Winter, wies darauf hin, dass die Relevanz der Datenerfassung zu berücksichtigen sei.

Herr Müller stimmte der geforderten Ersterfassung zur Erstellung einer Prognose hinsichtlich der Betroffenheit des Vorhabensgebietes durch Wanderbewegungen zu.

Im Weiteren machte die Vertreterin der oberen Naturschutzbehörde darauf aufmerksam, dass Fledermausvorkommen im Vorhabensgebiet nicht kategorisch ausgeschlossen werden könnten. Diesbezüglich seien Kartierungen zwingend erforderlich. In diesem Zusammenhang sei die Vegetation hinsichtlich ihrer Altersstrukturen und auf möglichen Käferbefall zu untersuchen.



Herr Kley schlug aufgrund der im Vorhabensgebiet bestehenden Sturmschäden vor, zunächst eine Potentialabschätzung vorzunehmen. Zudem gab er zu bedenken, dass sich das Vorhabensgebiet in 20 Jahren vollkommen anders entwickeln könne. So sei die Erfassung zum aktuellen Zeitpunkt für die Bewertung eines erst in späterer Zukunft erfolgenden Eingriffs nicht relevant, da hierbei etwaige Veränderungen nicht berücksichtigt werden könnten.

Frau Krüger wies darauf hin, dass Fledermausvorkommen auch innerhalb von Monostrukturen möglich seien. Die Antragstellerin müsse im Vorhabensgebiet zunächst ermitteln, welche Arten zu erwarten seien. Anschließend sei zu bewerten, ob entsprechende Habitate vorhanden seien. Im Rahmen einer Potentialanalyse könne davon ausgegangen werden, dass in allen Vegetationsstrukturen mit einem Alter von mehr als 60 Jahren ein Fledermausbesatz sehr wahrscheinlich sei. Daher könne auf entsprechende Kartierungen nicht verzichtet werden. Die Erfassung mittels Horchboxen stelle hierbei nur einen ersten Schritt dar. Die Antragstellerin habe zunächst zu ermitteln, welche Quartiere und Habitat betroffen seien, anschließend seien die Artengruppen zu erfassen. Die Antragstellerin müsse zunächst ermitteln, was alles im Vorhabensgebiet vorhanden sei, erst dann könnten Aussagen hinsichtlich der vorhabensbedingten Auswirkungen getroffen werden.

Anschließend erkundigte sich Herr Kley hinsichtlich der Anrechenbarkeit von bereits im Vorfeld über das erforderliche Maß hinausgehend realisierten Kompensationsmaßnahmen.

Frau Dr. Wagner als Leiterin der Rohstoffsicherung der Antragstellerin teilte hierzu mit, dass in Bezug auf die vorhabensbedingte Waldumwandlung bereits einige Maßnahmen realisiert und von der Forstbehörde bestätigt wurden.

Herr Heinrich, als Vertreter der unteren Forstbehörde des Landkreises Wittenberg, teilte hierzu mit, dass im Landkreis weder die untere Forst- noch die untere Naturschutzbehörde hiervon Kenntnis habe und auch keine Protokolle vorlägen. Er bat die Antragstellerin daher um die Übergabe entsprechender Unterlagen. Ungeachtet der ausstehenden Dokumentation sei für eine gegebenenfalls mögliche Anrechnung der bereits im Vorfeld aufgeforsteten Flächen eine Prüfung der Entwicklung dieser Maßnahmen erforderlich. Wichtig sei jedoch, dass die Wiederaufforstung belegt werden könne. Die Durchführung einer Wiederaufforstung sei gesetzlich vorgeschrieben. Der Verzicht zur Wiederherstellung der Nutzungsfunktion bedürfe der Zustimmung der oberen Forstbehörde.

Frau Krüger teilte mit, dass eine naturschutzrechtliche Anrechnung bereits geleisteter Kompensationen einer genauen Prüfung und Sachstandsermittlung bedürfe. Soweit die Dokumentation der bereits im Vorfeld erfolgten Aufforstungsmaßnahmen nachvollziehbar sei, könne diese in Abstimmung mit der zuständigen Forst- und Naturschutzbehörde auch berücksichtigt werden. Wichtig sei dabei auch eine eingriffsbezogene Kompensation im Vorhabensgebiet. Bei der Planung der Kompensationsmaßnahmen seien auch die artenschutzrechtlichen Aspekte zu berücksichtigen.

Herr Mitzka, als Vertreter des Landeswanderverbandes, regte bei der Planung der Ausgleichsmaßnahmen eine Abstimmung mit anderen Vorhaben im Vorhabensgebiet an. Er empfahl die Durchführung von produktionsintegrierten Kompensationsmaßnahmen.

Die Verhandlungsleiterin wies abschließend auf die Berücksichtigung der Nebenbestimmung III. 2.19 des Planfeststellungsbeschlusses vom 26.11.2004 bei der Aufstellung des neuen Rahmenbetriebsplanes hin. Danach sei „... vor Aufschluss des Baufeldes IV dem LAGB in Form ei-



ner Planergänzung eine präzisierte Waldbilanz vorzulegen, die hierbei die Waldflächenentzüge um die Baufelder III bis V (10 m breiter Streifen), die Fläche im Bereich der Zufahrt zwischen den Baufeldern II und III (Gegenstand der Zulassung des vorzeitigen Beginns) und 0,8 ha große Wald- und Gehölzsäume zu berücksichtigen habe. Das LAGB behalte sich im Ergebnis dieser Planergänzung vor, die Auflagen zu naturschutz- bzw. forstlichen Belangen zu ändern bzw. zu ergänzen.“ Diese Festlegung sei bei der Aufstellung des nunmehr erforderlichen Rahmenbetriebsplans mit zu berücksichtigen. Die Aufstellung des Rahmenbetriebsplans habe entsprechend den aktuell geltenden Rechtsgrundlagen zu erfolgen.

7. Festlegung:

Die Wanderbewegungen der Amphibien sind in allen relevanten Bereichen über eine vollständige Erfassungsperiode zu ermitteln.

8. Festlegung:

Im Vorhabensgebiet sind Fledermauskartierungen durchzuführen. Hierzu ist zunächst die Vegetation hinsichtlich ihrer Altersstrukturen und auf möglichen Käferbefall zu untersuchen. Anschließend sind mittels Horchboxen mögliche Arten, Quartiere und Habitate zu kartieren. Die Ergebnisse der Kartierung sind der oberen Naturschutzbehörde vorzulegen und der Detaillierungsgrad der gegebenenfalls erforderlichen weiteren Untersuchungen ist mit der oberen Naturschutzbehörde abzustimmen. Dem LAGB ist hierüber ein Protokoll vorzulegen.

9. Festlegung:

Bereits im Vorfeld realisierte Kompensationsmaßnahmen, wie z. B. Aufforstungsmaßnahmen, sind in der Antragsunterlage mittels einer prüffähigen Dokumentation darzustellen. Die Antragstellerin hat sich die Anrechenbarkeit der bereits realisierten Maßnahmen vor Aufstellung des Rahmenbetriebsplans durch die zuständigen Forst- und Naturschutzbehörden bestätigen zu lassen. Dem Rahmenbetriebsplan sind diese Unterlagen gleichfalls beizufügen.

10. Festlegung:

Für die Inanspruchnahme von Waldflächen sind Erstaufforstungen, die mindestens der umzuwandelnden Fläche entsprechen, zu leisten.

11. Festlegung:

Der konkrete Umfang der erforderlichen Erstaufforstungen ist mit der unteren und oberen Forstbehörde abzustimmen. Diese ist in die Aufstellung des Rahmenbetriebsplans einzubeziehen.

12. Festlegung:

Über die im Rahmen der erfolgten Abstimmungen der Antragstellerin bzw. des Planungsbüros mit den Forstbehörden abgestimmten Inhalte und Festlegungen ist dem LAGB, als verfahrensführende Behörde, zeitnah ein Protokoll zu übergeben.

13. Festlegung:

Bei der Planung der Kompensationsmaßnahmen sind die artenschutzrechtlichen Aspekte zu berücksichtigen.



14. Festlegung:

Der konkrete Untersuchungsraum und -umfang zum Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt ist mit der unteren und oberen Naturschutzbehörde abzustimmen. In Abstimmung mit den Naturschutzbehörden ist zu klären, in welchem Umfang Kartierungen erforderlich sind.

15. Festlegung:

Dem LAGB ist ein Protokoll über die im Rahmen der Abstimmungen vereinbarten Festlegungen vorzulegen.

16. Festlegung:

Die Möglichkeiten zur Realisierung von produktionsintegrierten Kompensationsmaßnahmen sind zu prüfen. Die Abwägung ist in der Antragsunterlage darzustellen.

17. Festlegung:

Bei der Aufstellung des Rahmenbetriebsplanes ist die Nebenbestimmung III. 2.19 des Planfeststellungsbeschlusses vom 26.11.2004 zu berücksichtigen.

18. Festlegung:

Die Aufstellung des Rahmenbetriebsplans hat entsprechend der aktuell geltenden gesetzlichen Grundlagen zu erfolgen.

19. Festlegung:

Der vorgeschlagene Untersuchungsraum zum Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologischer Vielfalt ist ausreichend.

2.5 Schutzgut Boden / Fläche (Flächenverbrauch)

Einleitend verlas die Verhandlungsleiterin die zum Schutzgut Boden/Fläche vorliegende Stellungnahme des Landesverwaltungsamt, Referat 401 - Kreislauf- und Abfallwirtschaft, Deponien - vom 28.02.2019, das in seiner Stellungnahme zu dem Ergebnis kam, dass durch das Vorhaben keine Belange des Aufgabenbereiches des Referats 401 - Kreislauf- und Abfallwirtschaft, Deponien – berührt seien und für Belange des Bodenschutzes die untere Bodenschutzbehörde des Landkreises zuständig sei. Anschließend bat sie den Vertreter des Bereiches Bodengeologie im LAGB, Herrn Dr. Helbig, sich zu den Belangen des Bodens zu äußern.

Herr Dr. Helbig führte aus, dass es beim Vorliegen bindiger Schichten erforderlich sei, zu untersuchen, ob der bergbauliche Eingriff zu einer Störung der nördlich an das Vorhabensgebiet angrenzenden Feuchtgebiete führen könne. Hierzu sei eine eingehende Betrachtung der stauenden und hängenden Grundwasser erforderlich. Gleichfalls sei zu prüfen, ob eine bodenhydrologische Beeinflussung vorliege. Das Untersuchungsgebiet zum Schutzgut Boden sei hierzu entsprechend dem Untersuchungsgebiet für das Schutzgut Wasser zu erweitern. Im Weiteren machte Herr Dr. Helbig darauf aufmerksam, dass eine bodenbezogene Kompensation im Eingriffsumfang nur schwer möglich sei. Die vorgesehenen Maßnahmen seien aber geeignet, eine positive Bodenentwicklung zu gewährleisten. Der Vorschlag zu produktionsintegrierten Kompensationsmaßnahmen werde unterstützt.

Frau Kirstenpfad machte abschließend darauf aufmerksam, dass die im Rahmen der Wiedernutzbarmachung vorgesehene Auftragung fremder, unbelasteter Erdstoffe zur Geländeaus-



formung nur entsprechend den aktuell geltenden gesetzlichen Grundlagen zulässig sei.

20. Festlegung:

Der vorgeschlagene Untersuchungsraum zum Schutzgut Boden/Fläche (Flächenverbrauch) ist entsprechend dem zum Schutzgut Wasser zu erweitern.

21. Festlegung:

Im Rahmen des UVP-Berichts sind eingehende Betrachtungen der stauenden und hängenden Grundwasser sowie der möglichen vorhabensbedingten bodenhydrologische Beeinflussung durchzuführen.

22. Festlegung:

In der Eingriffsbilanzierung ist das Schutzgut Boden gesondert zu berücksichtigen. Um der besonderen Bedeutung des Schutzguts Boden hinreichend gerecht zu werden, ist die Eingriffsbewertung um eine verbal-argumentative Bewertung der Bodenfunktion zu ergänzen. Die Bewertung der natürlichen Bodenfunktionen ist anhand des Bodenfunktionsbewertungsverfahrens des Landesamtes für Umweltschutz Sachsen-Anhalt vorzunehmen.

23. Festlegung:

Es sind entsprechende Vermeidungs-, Minderungs- und Kompensationsmaßnahmen vorzusehen. Dabei sind zur Kompensation des Eingriffs in das Schutzgut Boden gezielt bodenfunktionsbezogene Kompensationsmaßnahmen wie Flächenentsiegelung, Renaturierung devastierter Flächen, Etablierung bodendeckender Vegetation auf erosionsgeschädigten Böden, etc. vorzusehen.

24. Festlegung:

Die Vorhabenträgerin hat im Rahmenbetriebsplan Angaben zur im Vorhabensgebiet vorliegenden Bodenqualität, der mit dem Vorhaben verbundenen tatsächlichen gesamten und jährlichen Flächeninanspruchnahme, der geplanten Wiedernutzbarmachung und den wieder herzustellenden landwirtschaftlichen Nutzflächen zu machen.

25. Festlegung:

Die Vorhabenträgerin hat sich hinsichtlich der geplanten Flächeninanspruchnahme von land- und forstwirtschaftlichen Flächen mit den betroffenen Betrieben abstimmen. Zwar ist es Sache des Betroffenen, die Existenzgefährdung geltend zu machen, jedoch sollte die Vorhabenträgerin vorab im Rahmen einer Existenzgefährdungsanalyse prüfen, inwieweit die Existenz der betroffenen Betriebe durch die geplanten Rohstoffgewinnungs- und Wiedernutzbarmachungsmaßnahmen gefährdet ist. Die Ergebnisse sind als Anlage zum Rahmenbetriebsplan darzustellen.

Hinweis:

Bei Fragen zum Schutzgut Boden steht im LAGB Herr Dr. Helbig (Tel.: 0345/5212-121) als Ansprechpartner zur Verfügung.

2.6 Schutzgut Wasser

Einleitend verlas die Verhandlungsleiterin die zum Schutzgut Wasser vorliegenden Stellungnahmen der oberen Wasserbehörde, des Unterhaltungsverbands „Fläming-Elbaue“, der unteren Wasserbehörde des Landkreises Wittenberg sowie des LAGB, Dezernat 23 - Angewandte Geo-



logie - und Dezernat 11 - Umweltschutz im Bergbau -.

Frau Rehm, vom gewässerkundlichen Landesdienst, machte darauf aufmerksam, dass die Grundwasserüberwachung im Vorhabensgebiet sehr unbefriedigend sei. Im Rahmen der hydrogeologischen Untersuchungen seien die im Vorhabensgebiet vorhandenen Grund- und Schichtenwasser zu betrachten. Hierbei seien Fragenstellungen wie:

- Wie sind die lokalen hydrogeologischen Verhältnisse?
- Welche vorhabensbedingten Gefährdungen bestehen?
- Wo befinden sich sinnvolle Pegelstandorte und wie sind diese auszubauen?
- Ist der vorgesehene Schutz der Grund- und Schichtenwasser ausreichend?
- usw.

eingehend zu betrachten.

Für die Ermittlung etwaiger vorhabensbedingter Auswirkungen seien ein Anstrom- und zwei Abstrompegel erforderlich. Dabei sei zu bewerten, ob diese Pegel sinnvolle Ergebnisse liefern können. Gegebenenfalls seien entsprechende Anpassungen der Pegelstandorte bzw. des Pegelausbaus erforderlich.

Herr Löttsch teilte mit, dass seitens der Antragstellerin im Vorhabensgebiet bereits 3 Pegel abgeteuft wurden. Dabei sei durch die Tonschicht bis in die Kohlschicht gebohrt wurden. Die Abstrompegel seien beim Abteufen der Bohrungen wasserführend gewesen. Bei der späteren Beprobung sei kein Wasser mehr angetroffen wurden.

Herr Schiweck und Herr Kley wiesen auf die schwierigen geologischen Bedingungen im Vorhabensgebiet hin.

Herr Kley teilte mit, dass eine Beprobung aller im Vorhabensgebiet vorhandener Pegel seitens der Antragstellerin erfolge.

26. Festlegung:

Es ist ein hydrogeologisches Gutachten aufzustellen und zu prüfen, ob gegebenenfalls neue Grundwassermessstellen erforderlich sind bzw. weitere im Vorhabensgebiet vorhandene Grundwassermessstellen in das Monitoring einbezogen werden können. Das Messnetz soll sowohl den Grundwasseranstrom als auch den Grundwasserabstrom des bergbaulichen Vorhabensgebiets über Grundwassermessstellen erfassen.

27. Festlegung:

Die Antragstellerin hat dem Rahmenbetriebsplan einen wasserrechtlichen Fachbeitrag beizufügen, in dem die Auswirkungen des Vorhabens auf die Komponenten des mengenmäßigen und des physikalisch-chemischen Zustands der betroffenen Oberflächen-/Schichtenwasser-/ Grundwasserkörper sowie die im Vorhabensgebiet ggf. vorhandenen Altlasten zu beschreiben sind. Ein Entwurf der Mustergliederung zum Fachbeitrag liegt dieser Niederschrift bei (Anlage 3).

28. Festlegung:

Es ist daher zu prüfen, welche wasserrechtlichen Nutzungstatbestände im Zusammenhang mit der Realisierung des bergbaulichen Vorhabens entstehen. Die für die Realisierung des bergbauli-



chen Vorhabens erforderlichen wasserrechtlichen Erlaubnisse sind neu bzw. rechtzeitig vor Ablauf der Befristung der ggf. bestehenden Erlaubnisse zu beantragen.

29. Festlegung:

Im Nordteil des Vorhabensgebietes ist ein Anschnitt des Grundwassers möglich, wodurch sich die Standsicherheit der Böschungen minimieren kann. Für diesen Bereich ist für die einzelnen Abaufelder jeweils ein Standsicherheitsnachweis vorzulegen.

30. Festlegung:

Der vorgeschlagene Untersuchungsraum zum Schutzgut Wasser ist ausreichend.

Hinweis:

- Am 01.08.2017 trat die Bundesanlagenverordnung für wassergefährdende Stoffe (AwSV) in Kraft. Die AwSV ersetzt die bisher gültige Regelung für den Boden- und Gewässerschutz (VAWS) und regelt die Einstufung von Stoffen und Gemischen nach ihrer Gefährlichkeit, die technischen Anforderungen, die Anlagen erfüllen müssen, die mit diesen Stoffen und Gemischen umgehen, sowie die Pflichten der Betreiber dieser Anlagen.
- Die im WHG enthaltenen Grundsatzforderungen an den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (§§ 62 und 63) werden somit in einer Verordnung des Bundes geregelt.
- Einhaltung der allgemeinen Sorgfaltspflichten beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und Einhaltung der Prüfpflichten für Dieseltankanlagen.
- Gemäß den einschlägigen wasserhaushaltsrechtlichen Vorschriften sind die bergbaulichen Arbeiten und Maßnahmen so durchzuführen, dass keine gemeinschädlichen Auswirkungen auf den Grundwasserhaushalt erfolgen können.
- Durch den sorgfältigen Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sowie entsprechende technische Sicherungsmaßnahmen ist dafür Sorge zu tragen, dass nachteilige Auswirkungen auf das Grundwasser nicht auftreten können.

2.7 Schutzgut Klima und Luft

Der Vertreter der unteren Forstbehörde, Herr Heinrich, forderte eine Erweiterung des vorgeschlagenen Untersuchungsraumes um 250 m. Herr Kley stimmte der Forderung zu.

Die Verhandlungsleiterin stellte fest, dass zum Schutzgut Klima und Luft in den vorliegenden Stellungnahmen keine weiterführenden Forderungen erhoben wurden.

31. Festlegung:

Der vorgeschlagene Untersuchungsraum zum Schutzgut Klima und Luft ist nach allen Seiten um 250 m zu erweitern.

32. Festlegung:

Zum Schutzgut Klima / Luft sind die üblichen Standarduntersuchungen einschließlich Aussagen über Kaltluftentstehungsgebiete, Staub, Nebeltage und deren mögliche Auswirkungen auf angrenzende Straßen und Wege im Vorhabensgebiet durchzuführen.



2.8 Schutzgut Landschaft

Die Verhandlungsleiterin stellte fest, dass hinsichtlich des Schutzguts Landschaft aus den vorliegenden Stellungnahmen keine weiterführenden Forderungen hervorgehen. Der in der Tischvorlage vorgeschlagene Untersuchungsraum werde daher als ausreichend angesehen.

33. Festlegung:

Der vorgeschlagene Untersuchungsraum zum Schutzgut Landschaft ist ausreichend.

2.9 Schutzgut kulturelles Erbe

Frau Kirstenpfad wies darauf hin, dass sich entsprechend der Stellungnahme des Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologie vom 08.03.2019 im Vorhabengebiet zahlreiche archäologische Kulturdenkmale gemäß § 14 Abs. 1 und 2 DenkmSchG LSA befänden. Sie verwies hierzu auf die der Stellungnahme beiliegende kartografische Darstellung. Das Vorhaben führe nach Einschätzung des Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologie zu erheblichen Eingriffen, Veränderungen und Beeinträchtigungen der Kulturdenkmale. Daher müsse der Baumaßnahme aus facharchäologischer Sicht ein fachgerechtes und repräsentatives Dokumentationsverfahren vorgeschaltet werden. Gemäß § 1 und § 9 DenkmSchG LSA sei die Erhaltung der durch o. g. Baumaßnahme tangierten archäologischen Kulturdenkmale im Rahmen des Zumutbaren zu sichern (substanzielle Primärerhaltungspflicht). Aus archäologischer Sicht könne dem Vorhaben dennoch zugestimmt werden, wenn gemäß § 14 Abs. 9 DenkmSchG LSA durch Nebenbestimmungen gewährleistet sei, dass die Kulturdenkmale in Form einer fachgerechten Dokumentation der Nachwelt erhalten blieben (Sekundärerhaltung).

Frau Kirstenpfad empfahl diesbezüglich, frühzeitig Kontakt mit dem Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie aufzunehmen und den erforderlichen Untersuchungsumfang abzustimmen.

34. Festlegung:

Der vorgeschlagene Untersuchungsraum zum Schutzgut kulturelles Erbe ist ausreichend.

35. Festlegung:

Vor Beginn der Inanspruchnahme der Vorhabensflächen sind diese mittels eines fachgerechten und repräsentativen Dokumentationsverfahrens zu untersuchen. Die Dokumentation ist nach aktuellen wissenschaftlichen und technischen Methoden unter Berücksichtigung der entsprechenden Vorgaben des Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologie durchzuführen. Art, Dauer und Umfang der Dokumentation sind rechtzeitig im Vorfeld der Maßnahme mit dem Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie verbindlich abzustimmen. Das LAGB ist über die Ergebnisse der Abstimmung schriftlich zu informieren.

36. Festlegung:

Die räumliche Lage der archäologischen Kulturdenkmale sind koordinativ unter Angabe des Lagestatus abzugrenzen. Die Koordinaten sind beim Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie abzufordern.

Hinweis:

Es wird empfohlen, frühzeitig mit dem Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie den erforderlichen Untersuchungsumfang abzustimmen. Hierzu sollten zwischen der Vorhabenträgerin



und dem Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie entsprechende Vereinbarungen getroffen werden. Das LAGB ist über die getroffenen Vereinbarungen schriftlich in Kenntnis zu setzen.

2.10 Schutzgut sonstige Sachgüter, Infrastruktur

Einleitend verlas die Verhandlungsleiterin die zum Schutzgut sonstige Sachgüter, Infrastruktur vorliegenden Stellungnahmen der GDMcom, des Abwasserzweckverbands Elbaue/Heiderand, der Avacon Netz GmbH und der Landesstraßenbaubehörde Regionalbereich Ost.

Seitens der Stellungnahme der GDMcom vom 12.02.2019 bestünden keine Einwände gegen das Vorhaben.

Der Abwasserzweckverband Elbaue/Heiderand teilte in seiner Stellungnahme vom 18.02.2019 mit, dass im Vorhabensbereich keine schmutzwassertechnischen Anlagen errichtet und/oder geplant seien. Er machte weiter darauf aufmerksam, dass entsprechend den vorliegenden Unterlagen sich auf dem Gebiet des Kiessandtagebaus am Werkstattgebäude eine „Dreikammerklärgrube (abflusslos)“ befinde. Der Grundstückseigentümer sei verpflichtet, die Sammlung und Beseitigung des Schmutzwassers entsprechend den Regelungen des Landes Sachsen-Anhalt rechtskonform anzupassen. Die Schmutzwasserbeseitigung sei rechtskonform, wenn eine vollbiologische Kleinkläranlage mit zugehöriger wasserbehördlicher Erlaubnis der unteren Wasserbehörde des Landkreises Wittenberg oder eine den Regeln der Technik entsprechende abflusslose dichte Sammelgrube mit Zustimmung des zuständigen Schmutzwasserbeseitigungspflichtigen, hier der AZV Elbaue/Heiderand, ordnungsgemäß errichtet und betrieben werde. Für bestehende Anlagen, die nicht den Ansprüchen einer dem Stand der Technik entsprechenden Anlage erfüllten, gebe es keinen Bestandsschutz.

Im Weiteren teilte die Verhandlungsleiterin zum Schutzgut sonstige Sachgüter, Infrastruktur mit, dass die Landesstraßenbaubehörde in ihrer Stellungnahme vom 07.03.2019 darauf aufmerksam gemacht hatte, dass die verkehrliche Erschließung des Baufeldes V bisher nicht gesichert sei. Die bauliche Erweiterung des Straßenanschlusses sei genehmigungspflichtig. Gemäß § 8 Bundesfernstraßengesetz sei diesbezüglich bei der Landesstraßenbaubehörde ein Antrag auf Sondernutzung zu stellen. Mit dem Antrag sei eine Projektunterlage, die detailliert Aufschluss über die Art und Weise der baulichen Änderung gibt und einen Nachweis über die Leistungsfähigkeit des Anschlusses beinhaltet, der Landesstraßenbaubehörde zur Genehmigung vorzulegen.

Herr Kley teilt mit, dass dies vor Aufschluss des Baufeldes V zum gegebenen Zeitpunkt berücksichtigt werde. Im Hinblick auf das anstehende Planfeststellungsverfahren sei dies nach Ansicht der Antragstellerin jedoch nicht relevant.

Die Avacon Netz GmbH teilte in ihrer Stellungnahme vom 28.02.2019 mit, dass sich im Anfragebereich keine Versorgungsanlagen von Avacon Netz GmbH/Purena GmbH/WEVG GmbH & Co. KG befänden, jedoch Versorgungsleitungen anderer Rechtsträger möglich sein könnten.

Frau Kirstenpfad wies die Antragstellerin darauf hin, dass die im Vorhabensgebiet vorhandenen Ver- und Entsorgungsleitungen bei der Aufstellung des Rahmenbetriebsplans zu berücksichtigen seien.

37. Festlegung:

Bei der Erstellung des Rahmenbetriebsplans sind die im Vorhabensgebiet vorhandenen Infrastruktureinrichtungen hinreichend zu berücksichtigen.



38. Festlegung:

Der vorgeschlagene Untersuchungsraum zum Schutzgut sonstige Sachgüter, Infrastruktur ist ausreichend.

Hinweis:

Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, die Sammlung und Beseitigung von Schmutzwasser im Vorhabensbereich entsprechend den Regelungen des Landes Sachsen-Anhalt rechtskonform anzupassen.

Hinweis:

Für die Schmutzwasserbeseitigung ist eine vollbiologische Kleinkläranlage mit zugehöriger wasserbehördlicher Erlaubnis oder eine abflusslose dichte Sammelgrube mit Zustimmung des zuständigen Schmutzwasserbeseitigungspflichtigen, hier der AZV Elbaue/Heiderand, ordnungsgemäß zu errichten und zu betreiben. Der erforderliche Antrag auf Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis ist bei der zuständigen Wasserbehörde, hier dem LAGB, zu stellen.

Hinweis:

Die bauliche Erweiterung des Straßenanschlusses zur Erschließung des Baufeldes V ist genehmigungspflichtig. Gemäß § 8 Bundesfernstraßengesetz ist hierfür bei der Landesstraßenbaubehörde ein Antrag auf Sondernutzung zu stellen.

2.11 Wechselwirkungen

39. Festlegung:

Die vorhabensbedingten Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern sind im UVP-Bericht zu betrachten.

3. Zusammenfassung der dem Rahmenbetriebsplan beizufügenden Gutachten und Genehmigungsanträge

Dem Rahmenbetriebsplan sind folgende Unterlagen und Gutachten als Anlagen beizufügen:

- hydrogeologisches Gutachten (Berücksichtigung der im Vorhabensgebiet vorhandenen Oberflächengewässer, von bestehenden Monitorings, von bestehenden Wasserrechten, Betrachtung der Auswirkung auf das Oberflächen- und Grundwasser, Bewertung der Auswirkungen des Vorhabens auf den umliegenden Gehölzbestand, Erstellung einer Grundwasserentwicklungsprognose etc.),
- wasserrechtlicher Fachbeitrag entsprechend den Anforderungen der WRRL,
- schalltechnisches Gutachten / Lärmimmissionsprognose,
- Staubimmissionsprognose,
- landschaftspflegerischer Begleitplan (*einschließlich Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung, Meldebogen Eingriffsregelung Teil 1 und Maßnahmeblätter für die einzelnen Kompensationsmaßnahmen entsprechend RdErl. des MLU, MI, MW und MBV vom 27.07.2005 – 42.2-22301/3 (MBL LSA Nr. 43/2005 vom 29.08.2005)*),
- FFH-Vorprüfung (ggf. FFH-Verträglichkeitsprüfung),
- artenschutzrechtlicher Fachbeitrag,



- Bodenbewertung – verbal-argumentative Berücksichtigung des Bodens einschließlich entsprechender bodenbezogener Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen für den Eingriff in das Schutzgut Boden (ggf. vorgesehene Entsiegelungs- und Bodenverbesserungsmaßnahmen),
- Bodensicherungs- und Verwertungskonzept,
- Grunderwerbskonzept (*mit Begründung des überwiegenden öffentlichen Interesses an der Realisierung des Vorhabens*),
- Existenzgefährdungsabschätzung,
- Massenbilanzen,
- Standsicherheitsnachweise,
- Rahmenvereinbarung zwischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt, unterer Denkmalschutzbehörde des Landkreises und Unternehmen zur Umsetzung von Maßnahmen zum Schutz von Kulturdenkmälern im Sinne von § 14 Abs. 1 und 2 DenkmSchG LSA und
- Flurstückskarten und Eigentümerverzeichnis (*Aus datenschutzrechtlichen Gründen hat die namentliche Auflistung aller Grundstückseigentümer einschließlich deren bekannter Adressen ausschließlich in den Antragsexemplaren für das LAGB zu erfolgen. Diese Angaben sind in den Antragsexemplaren für die Durchführung des Beteiligungsverfahrens insbesondere für die öffentliche Auslegung zu „weißen“.*)

Es wird empfohlen, dem Rahmenbetriebsplan auch diese Niederschrift zum Scopingtermin als Anlage beizufügen.

Für die im bergrechtlichen Planfeststellungsverfahren zu konzentrierenden Genehmigungen sind dem Rahmenbetriebsplan folgende Antragsunterlagen beizufügen:

- Antrag auf Eingriffsgenehmigung gemäß § 15 ff BNatSchG,
- Antrag auf denkmalschutzrechtliche Genehmigung gemäß § 14 Abs. 1 und Abs. 2 DenkmSchG LSA,
- Antrag auf Genehmigung zur Umwandlung von Wald gemäß § 8 LWaldG
- Antrag auf Genehmigung für die Erstaufforstung gemäß § 9 LWaldG
- ggf. Anträge auf artenschutzrechtliche Ausnahmen und/oder Befreiungen gemäß § 45 BNatSchG und/oder § 67 BNatSchG und
- ggf. je Nutzungstatbestand Antrag auf Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis nach § 8 WHG i. V. m. § 11 WG LSA für die Entnahme von Wasser aus einem Gewässer oder Brunnen zu einem bestimmten Zweck.

Die entsprechenden Anträge sind jeweils als separat formulierte Anträge dem Rahmenbetriebsplan als eigenständige Anlage beizufügen.

3.1 Frühe Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 25 Abs. 3 VwVfG

Frau Kirstenpfad wies auf die frühe Öffentlichkeitsbeteiligung im Sinne von § 25 Abs. 3 VwVfG hin. Die Art und Weise bzw. die Form bleibe dem Unternehmen vorbehalten, hierfür habe der Gesetzgeber keine Formvorschriften vorgesehen. Allerdings sollte eine entsprechende Dokumenta-



tion bzw. ein Protokoll über die frühe Öffentlichkeitsbeteiligung geführt werden. Die Antragsunterlage müsse erkennen lassen, ob und wenn ja, wie die Ergebnisse der frühen Öffentlichkeitsbeteiligung im Antrag Berücksichtigung finden.

40. Festlegung:

Gemäß § 25 Abs. 3 VwVfG soll die Antragstellerin bei der Planung des Vorhabens die betroffene Öffentlichkeit frühzeitig über die Ziele des Vorhabens, die Mittel, es zu verwirklichen, und die voraussichtlichen Auswirkungen des Vorhabens unterrichten (frühe Öffentlichkeitsbeteiligung).

4. Organisatorisches / Sonstiges

Der Inhalt, der Ablauf und die Ergebnisse des Scopingtermins sind Bestandteil dieser Niederschrift und gehen allen Teilnehmern des Scopingtermins sowie allen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, zu.

Hinweise:

Alle vorliegenden und mündlich vorgebrachten Stellungnahmen sind bei der Aufstellung des obligatorischen Rahmenbetriebsplans, der Gutachten und der Antragsunterlagen zu beachten.

Die verwendeten Daten, Gutachten und sonstigen Unterlagen sind vor ihrer Verwertung für die Antragsunterlagen durch die Vorhabenträgerin bzw. den beauftragten Planverfasser auf ihre Aktualität und Aussagefähigkeit für das Vorhaben zu prüfen und soweit erforderlich zu ergänzen.

Gesetzliche Grundlagen sind in der jeweils geltenden aktuellen Fassung anzuwenden.

Die kartografischen Darstellungen sind so zu gestalten, dass eine eindeutige thematische Differenzierung der dargestellten Sachverhalte möglich ist. Die Übersichtskarten, Risse, Pläne und Luftbilder sind mit Koordinatengittern zu versehen. Lageangaben haben im Gauß-Krüger-Koordinatensystem, Bessel-Ellipsoid (Lagestatus 110) sowie im Koordinatenreferenzsystem ETRS89 (Lagestatus 489) zu erfolgen. Entsprechend der jeweiligen Thematik sind für die Karten geeignete aussagekräftige Maßstäbe auszuwählen. Die in den Darstellungen verwendeten Symbole, Signaturen und Abkürzungen sind in der Legende zu erläutern. Angaben zu Kartengrundlagen, Quellen, Karten- und Bearbeitungsstand, Lage- und Höhenbezugssysteme sowie katasterrelevante Angaben sind im Kartenrahmen zu vermerken.

Dem Rahmenbetriebsplan ist gemäß § 57a Abs. 2 Satz 3 BBergG ein zur Auslegung geeigneter Plan und gemäß § 16 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 UVPG eine allgemein verständliche, nichttechnische Zusammenfassung des UVP-Berichts beizulegen. Das LAGB entscheidet, wann die Unterlagen vollständig sind und das Planfeststellungsverfahren eröffnet werden kann.

Halle/Saale, den 03.05.2019

Im Auftrag

Kirstenpfad
Verhandlungsleiterin

Kießling
Schriftführer

**Anlagen:**

- Anlage 1: Liste der Teilnehmer am Scopingtermin 04.04.2019
- Anlage 2: Übersichtsplan der archäologischen Kulturdenkmale, Stand 08.03.2019
- Anlage 3: Mustergliederung wasserrechtlicher Fachbeitrag
- Anlage 4: Hinweise zu Maßnahmeblättern
- Anlage 5: Meldebogen Eingriffsregelung

**Inhaltsverzeichnis:**

1.	Einführung	2
2.	Erörterung von Gegenstand, Umfang und Methode der Umweltverträglichkeitsprüfung	4
2.1	Allgemeines und vorliegende Stellungnahmen	4
2.2	Belange der Raumordnung	6
2.3	Schutzgut Mensch einschließlich menschliche Gesundheit	6
2.4	Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	7
2.5	Schutzgut Boden / Fläche (Flächenverbrauch)	10
2.6	Schutzgut Wasser	11
2.7	Schutzgut Klima und Luft	13
2.8	Schutzgut Landschaft	14
2.9	Schutzgut kulturelles Erbe	14
2.10	Schutzgut sonstige Sachgüter, Infrastruktur	15
2.11	Wechselwirkungen	16
3.	Zusammenfassung der dem Rahmenbetriebsplan beizufügenden Gutachten und Genehmigungsanträge	16
3.1	Frühe Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 25 Abs. 3 VwVfG	17
4.	Organisatorisches / Sonstiges	18

Anlagen

Teilnehmerliste zum Scopingtermin am 04.04.2019 im Verfahren

Bergrechtliches Planfeststellungsverfahren

Kiessandtagebau Köplitz

der Mitteldeutsche Baustoffe GmbH

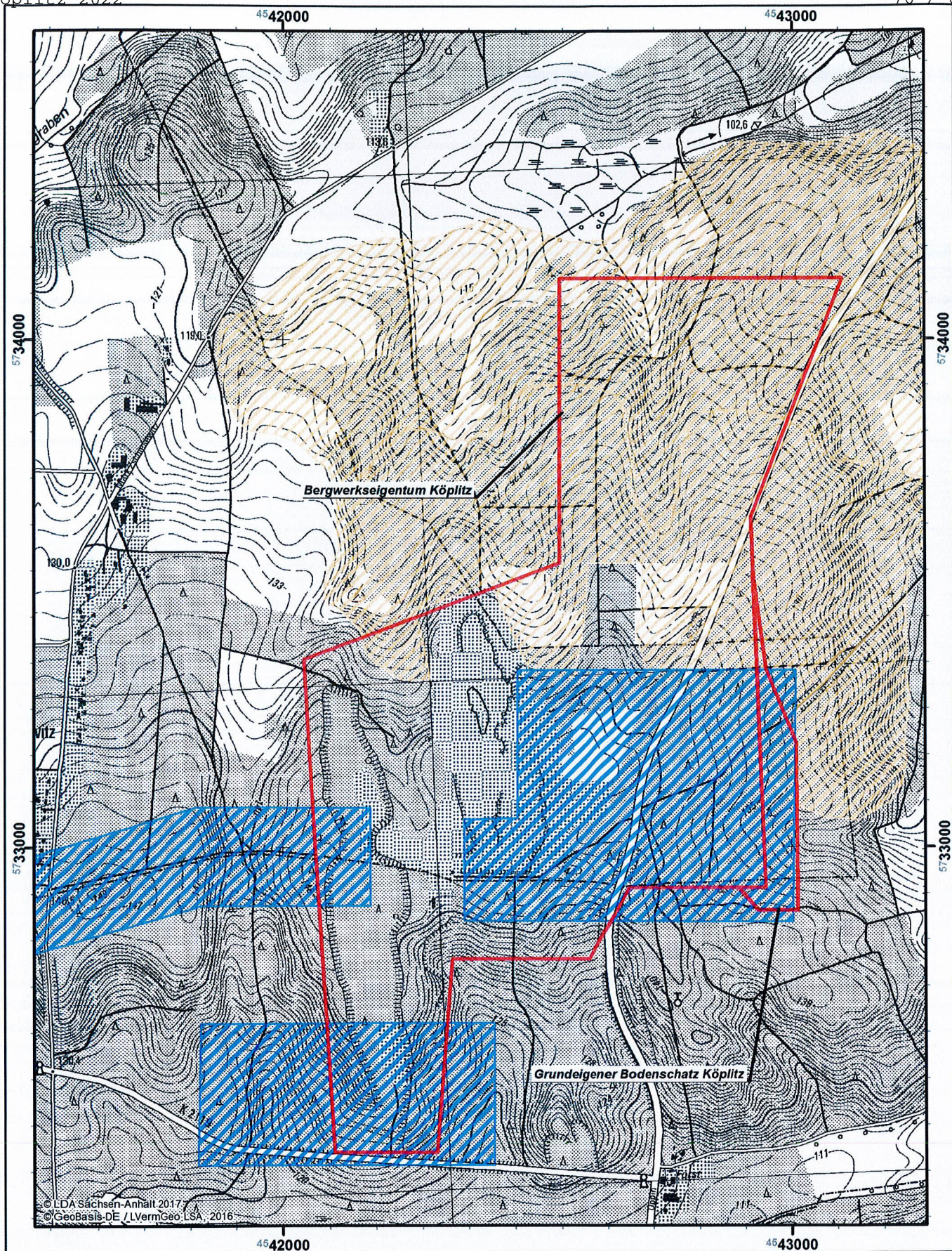
Ort: Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt (LAGB),
Raum 601,
Köthener Straße 38,
06118 Halle / Saale

Beginn: 10:00 Uhr
Pause: — bis — Uhr
Ende: 12:18 Uhr

lfd. Nr.	Name, Vorname	vertretene Stelle ggf. Position im Verfahren	Anschrift Telefonnummer
1.	Lötzsch, Clemens	Auftraggeber	Mitteldeutsche Baustoffe GmbH Köthener Str. 13
2.	Dr. Wagner, Kerstin	Leiterin Rohstoffsicherung	06193 Petersberg OT Sennewitz Tel. 034606/257-0
3.	Jung, Thomas	GA MBB	— " —
4.	Uley, Gerry	BIANCON	Bismarkstr. 18 06110 Halle 0345 5254214
5.	Kirstenfeld, Anne	LAGB	
6.	Kippling, Sebastian	LAGB	
7.	Hagedorn, David	LAGB	
8.	Helbig, Henrik	LAGB	
9.	Schweck, Dirk	LAGB	R. W. Str. 56 Halle

lfd. Nr.	Name, Vorname	vertretene Stelle ggf. Position im Verfahren	Anschrift Telefonnummer
10.	Rehm, Uta	LHW, 6 LD Geb 5.1.4	Luth. Wittenberg Stromstr. 52 03491/4671200
11.	Krüger, Doreen	LVwA, 2 407 ONB	Dessauer Str. 70 06818 Halle (Saale)
12.	Hegner, Matthias	ALFF Anhalt. stellv. Ltr. Hauptbereich Recht	Kühner Str. 101 DE-RSL
13.	Heinrich, Norman	Landkreis Wittenberg untere Forstbehörde	Breitscheid Str. 4 06886 Luth. Wittenberg 03491-479885
14.	Winter, Nadja	Landkreis Wittenberg untere Naturschutzbeh.	" - 03491-479878
15.	Mitzke, Axel	Landeswunderversand 06772 Grödenwiesen	0172/3420542 info@landeswunde-ve.de
16.	Milke, Peter	Mikrotechnische Bauteile Baustell - GbF	03460625740
17.			
18.			
19.			
20.			
21.			

Die Denkmalliste von Sachsen-Anhalt ist ein nachrichtliches Verzeichnis aller bekannten Denkmäler. Die Denkmalkartierung ist nicht rechtsverbindlich.



Wittenberg

Kiessandtagebau Köpitz, Baufelder III bis V - Übersichtsplan der archäologischen Kulturdenkmale



Maßstab 1:10.000

Lagesstatus 110 / EPSG: 31468

0 65 130 260 390 520 Meter

1/2

Datum 08.03.2019
Ersteller Martin Planert

Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt
Landesmuseum für Vorgeschichte
Richard-Wagner-Str. 9, 06114 Halle (Saale)



Legende

Vorhabenflächen

-  Vorhabenbereich
-  Trassenführung
-  Fundpunkt
-  Prospektion
-  1. Dokumentationsabschnitt
-  2. Dokumentationsabschnitt
-  Ausgrabung
-  Freigegebener Bereich

Begründete Anhaltspunkte (§14.2)



Verzeichnis aller bekannten Denkmäler. Die Denkmalkartierung ist nicht rechtsverbindlich.

Wittenberg

Kiessandtagebau Köpitz, Baufelder III bis V - Übersichtsplan der archäologischen Kulturdenkmale

Datum 08.03.2019

Ersteller Martin Planert

Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt
Landesmuseum für Vorgeschichte
Richard-Wagner-Str. 9, 06114 Halle (Saale)



2/2

MUSTERGLIEDERUNG EINES FACHBEITRAGES VOR DEM RECHTLICHEN UND INHALTLICHEN HINTERGRÜNDE DER EUROPÄISCHEN WASSERRAHMEN- RICHTLINIE

1. EINFÜHRUNG

1.1 Veranlassung und Zielstellung

1.2. Rechtliche Grundlagen

- EU-WRRL: Verschlechterungsverbot, Verbesserungsgebot (Art. 4 WRRL)
- Wasserhaushaltsgesetz (insbesondere die §§ 27 bis 31, § 47 WHG)
- Urteils des OGWV vom 20. Juni 2016, in der jeweils geltenden Fassung
- GrwV vom 09. November 2010, in der jeweils geltenden Fassung

1.3. Methodische Vorgehensweise

- Arbeitsschritte
- Bewertungsgrundlagen

2. VORHABENS BESCHREIBUNG

2.1 Darstellung des Vorhabens

- Scoping-Unterlagen
- Variantenuntersuchungen und Vorplanungen
- Entwurfs- und Genehmigungsplanungen

2.2 Potentielle Auswirkungen auf die Qualitätskomponenten der EU-WRRL

3. IDENTIFIZIERUNG, ZUSTAND UND BEWIRTSCHAFTUNGSZIELE DER DURCH DAS VORHABEN BETROFFENEN WASSERKÖRPER

3.1 Identifizierung der durch das Vorhaben betroffenen Wasserkörper

3.1.1 Oberflächenwasserkörper

3.1.2 Grundwasserkörper

3.2 Zustand der durch das Vorhaben betroffenen Wasserkörper

3.2.1 Oberflächenwasserkörper

3.2.1.1 Ökologischer Zustand bzw. Ökologisches Potential

- biologische Qualitätskomponenten
- hydromorphologische Qualitätskomponenten
- allgemeine physikalisch-chemische Qualitätskomponenten (OGwV, Anl. 6)
- flussgebietsspezifische Schadstoffe (OGwV, Anl. 6)

3.2.1.2 Chemischer Zustand

- Schadstoffe mit Umweltqualitätsnormen (OGwV, Anl. 8)

3.1.2 Grundwasserkörper

- Mengenmäßiger Zustand (GrwV, § 4, Abs. 2)
- Chemischer Zustand (GrwV, § 7 Abs. 2 und 3)

3.3 Bewirtschaftungsziele und -maßnahmen für die durch das Vorhaben betroffenen Oberflächenwasserkörper

3.3.1 Oberflächenwasserkörper

- Bewirtschaftungsplan und Maßnahmenprogramm
- sonstige Maßnahmen zur Zielerreichung

3.3.2 Grundwasserkörper

- Bewirtschaftungsplan und Maßnahmenprogramm
- sonstige Maßnahmen zur Zielerreichung

4. ALLGEMEINE BESCHREIBUNG DER VORHABENSWIRKUNGEN AUF DIE DURCH DAS VORHABEN BETROFFENEN WASSERKÖRPER

4.1 Oberflächenwasserkörper

- Prognose und Bewertung negativer und ggf. auch positiver Auswirkungen auf die Qualitätskomponenten, maßgebend:
 - biologische Qualitätskomponenten
 - flussgebietsspezifische Schadstoffe (OGewV, Anl. 6)
- unterstützend für die Einstufung der biologischen Qualitätskomponenten sowie zur Interpretation der Ergebnisse:
 - hydromorphologische Qualitätskomponenten
 - allgemeine physikalisch-chemische Qualitätskomponenten
- maßgebend für die Einstufung des chemischen Zustands:
 - Umweltqualitätsnormen zur Beurteilung des chemischen Zustands (OGewV, Anlage 8)

4.1.1 Baubedingte Wirkungen

4.1.2 Anlagebedingte Wirkungen

4.1.3 Betriebsbedingte Wirkungen

4.2 Grundwasserkörper

- Prognose und Bewertung negativer und ggf. auch positiver Auswirkungen auf die Qualitätskomponenten, maßgebend:
 - Mengenmäßiger Zustand (GrwV, Kriterien nach § 4 Abs. 2 Nr. 1 und nach Nr. 2a bis d)
 - Chemischer Zustand (GrwV, Kriterien nach § 7 Abs. 2 Nr. 1 i. V. m. Abs. 3 oder nach § 7 Abs. 2 Nr. 2a bis c)

4.2.1 Baubedingte Wirkungen

4.2.2 Anlagebedingte Wirkungen

4.2.3 Betriebsbedingte Wirkungen

4.3 Summationswirkungen im Oberflächenwasserkörper oder in den Wechselwirkungen zwischen dem Oberflächen- und Grundwasserkörper

5. VERMEIDUNG, MINDERUNG UND KOMPENSATION VON AUSWIRKUNGEN

5.1 Maßnahmen zur Vermeidung von Auswirkungen

5.2 Maßnahmen zur Schadensminimierung

5.3 Prüfung möglicher Kompensationsmaßnahmen

6. PRÜFUNG DER EINHALTUNG DES VERSCHLECHTERUNGSVERBOTES UND DER NICHTGEFÄHRDUNG DES VERBESSERUNGSGEBOTES

6.1 Oberflächenwasserkörper

6.2 Grundwasserkörper

6.3 Wechselwirkungen zwischen dem Oberflächen- und Grundwasserkörper

7. ZUSAMMENFASSUNG

Literatur- Quellenverzeichnis

Abbildungen

Tabellen

Anlagen

Hinweis: die in den Untergliederungen als Anstriche aufgeführten Punkte sind keine Unterpunkte, diese verstehen sich lediglich als inhaltliche Hinweise für den jeweiligen Gliederungspunkt

**SACHSEN-ANHALT**Landesamt für
Geologie und BergwesenDezernat 33
Besondere VerfahrensartenLandesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt
Postfach 156 • 06035 Halle / Saale**Mitteldeutsche Baustoffe GmbH**
Köthener Straße 13
06193 Pertersberg OT Sennewitz**Scopingtermin in Vorbereitung des bergrechtlichen Planfeststellungs-
verfahrens für das Vorhaben Kiessandtagebau Köpitz**
Niederschrift zum Scopingtermin vom 04.04.2019

Ihr Zeichen: Tischvorlage vom 28.01.2019

03.05.2019
33.16-05120-0315-8239/2019Herr Kießling
Durchwahl 0345/5212204

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit dem gemeinsamen RdErl. des MLU, MI, MW und MBV vom 27.07.2005 – 42.2-22301/3 (MBL. LSA Nr. 43/2005 vom 29.08.2005) wird die Sicherung des nachhaltigen Erfolgs der auf der Grundlage der §§ 18 bis 28 des Naturschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA) festgesetzten Maßnahmen zum Ausgleich oder zum Ersatz von unvermeidbaren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft geregelt. Um sicherzustellen, dass die Kompensation der Eingriffsfolgen in angemessener Zeit erfolgt, die Kompensationsziele erreicht und die Erfolge der Maßnahmen nachhaltig gesichert werden, hat die Genehmigungsbehörde in der Genehmigung zur Umsetzung der Eingriffsregelung konkrete und prüffähige Festlegungen zu treffen.

Um Kompensationsziele, -durchführung und -sicherung der Maßnahmen bewerten und überprüfen zu können, sind eine Reihe an Informationen als Bestandteil der Antragsunterlagen zum von Ihnen angestrebten bergrechtlichen Planfeststellungsverfahren notwendig.

Für jede Kompensationsmaßnahme sind innerhalb des landschaftspflegerischen Begleitplans, sofern noch nicht erfolgt, separate Maßnahmenblätter mit folgenden Angaben zu erstellen:

Köthener Str. 38
06118 Halle / SaaleTelefon (0345) 5212-0
Telefax (0345) 522 99 10www.lagb.sachsen-anhalt.de
poststelle@lagb.mw.sachsen-anhalt.de**Sachsen-Anhalt.**
Hier macht das
Bauhaus Schule.

#moderndenken

Landeshauptkasse Sachsen-Anhalt
Deutsche Bundesbank
Filiale Magdeburg
IBAN DE 21 8100 0000 00 8100 1500
BIC MARKDEF1810

- Bezeichnung des Eingriffsvorhabens,
- Name und Anschrift des Vorhabensträgers,
- Name und Anschrift des für die Eingriffskompensation Verantwortlichen,
- Bezeichnung der Kompensationsmaßnahme,
- Größe der Fläche der Kompensationsmaßnahme,
- detaillierte Beschreibung von Art und Umfang der Kompensationsmaßnahme,
- kartografisch Darstellung – räumliche Zuordnung des Eingriffsvorhabens und der Kompensationsmaßnahmen (*kartografischer Darstellung auf Grundlage der topografischen Landeskartenwerke im Maßstab 1 : 10.000*) einschließlich Koordinatenangaben (*Lagestatus 110 – Gauß-Krüger-Koordinaten, Bessel-Ellipsoid – bzw. ggf. zusätzlich Lagestatus 489 – WGS 84-Koordinaten – und Höhenangaben im Höhenstatus 160 – Deutsches Haupthöhennetz 1992, Normalhöhennull (m über NHN), Pegel Amsterdam –*),
- Auflistung der jeweils betroffenen Flurstücke,
- detaillierte Angaben zur grundbuchrechtlichen oder vertraglichen Sicherung der Maßnahmen und der Maßnahmenflächen,
- Zeitplan zur Umsetzung der konkreten Maßnahmen,
- Beschreibung der Maßnahmen zur nachhaltigen Sicherung der Flächen,
- detaillierte Beschreibung der erforderlichen Pflege- und Unterhaltungsmaßnahmen (*konkrete Angaben zu Art, Umfang und zeitlichen Ablauf der Maßnahmen*),
- Ausgangsbiotop oder –biotopkomplex einschließlich ergänzender Hinweise zur naturschutzfachlichen Bewertung sowie
- Zielbiotop oder –biotopkomplex einschließlich ergänzender Hinweise zur naturschutzfachlichen Bewertung

Zusätzlich zu den Maßnahmeblättern ist der beiliegende Meldebogen Eingriffsregelung, Teil 1, vom Antragsteller auszufüllen.

Ich möchte weiterhin darauf hinweisen, dass für die Bewertung und Bilanzierung von Eingriffsfolgen und die Ermittlung des Kompensationsbedarfs sowie für die Bewertung und Bilanzierung von Ausgleichsmaßnahmen die Richtlinie über die Bewertung und Bilanzierung von Eingriffen im Land Sachsen-Anhalt gem. RdErl. des MLU, MI, MW und MBV vom 16.11.2004 – 42.2-22302/2 - Bewertungsmodell Sachsen-Anhalt - anzuwenden ist.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Kießling

Bezeichnung des Eingriffsvorhabens:

Name und Anschrift des Vorhabensträgers:

Name und Anschrift des für die Eingriffskompensation Verantwortlichen:

Räumliche Zuordnung Eingriffsvorhaben und Kompensationsmaßnahmen:

- [illegible]